

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1952

Nummer 36

Datum

Inhalt

Seite

Teil I

Landesregierung

9. 8. 52 Gesetz zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 10. März 1951 (GV. NW. S. 35) 159

Teil II

Andere Behörden

- A. Bezirksregierung Aachen
- B. Bezirksregierung Arnsberg
- C. Bezirksregierung Detmold
- D. Bezirksregierung Düsseldorf
- E. Bezirksregierung Köln
- F. Bezirksregierung Münster

Teil I

Landesregierung

**Gesetz
zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes vom
6. April 1948 (GV. NW. S. 185) in der Fassung
des Abänderungsgesetzes vom 10. März 1951
(GV. NW. S. 35).
Vom 9. August 1952.**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel I

Das Gemeindewahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1951 wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 12 Abs. 4 Satz 1, 14, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 wird das Wort „Landesregierung“ durch „Innenminister“ unter entsprechender Änderung der vorstehenden Artikel ersetzt.
2. Der jetzige Wortlaut des § 3 wird Abs. 1. In Zeile 4 des Abs. 1 wird das unter a) aufgeführte Wort „Landgemeinden“ durch „Gemeinden“ ersetzt.
Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Neben den direkt zu wählenden Vertretern werden weitere Vertreter auf Grund von Reservelisten gewählt (§§ 33 ff. des Gesetzes), und zwar
a) in kreisangehörigen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie Stadtkreisen mindestens die gleiche Anzahl,
b) in Landkreisen mindestens zwei Drittel der Anzahl der direkt zu wählenden Vertreter.“
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In Gemeinden von 3000 oder weniger Einwohnern bildet das Wahlgebiet den Wahlbezirk.“
4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG. und 21 Jahre alt ist und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seinen Wohnsitz hat.

Wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz hat, ist in der Gemeinde wahlberechtigt, in der er seinen Hauptwohnsitz im Sinne der Anordnung zur Durchführung des Meldegesetzes hat. Er kann sein Wahlrecht in einer anderen Wohngemeinde begründen durch Erklärung, die er gegenüber der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes abgibt.“

Abs. 4 wird gestrichen.

5. § 13 Abs. 5 wird gestrichen.

6. § 15 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) mindestens seit einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als ein einem deutschen Staatsangehörigen Gleichgestellter (Art. 116 Abs. 1 GG.) mindestens seit einem Jahr in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“

7. § 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann durch den örtlichen Wahlausschuß im Falle eines Bedürfnisses für einzelne Stimmbezirke schon mit einem früheren Beginn festgesetzt werden.“

8. In § 19 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „zehn“ durch „zwanzig“ zu ersetzen.

Hinter Satz 2 ist folgendes einzufügen:

„Bei den auf Landesebene bestehenden politischen Parteien genügt die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteivorsitzenden oder seines Stellvertreters.“

In § 19 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen und durch folgenden ersetzt:

„Tritt der Bewerber für eine Partei auf, so ist die Parteibezeichnung beizufügen und eine Bescheinigung der für dieses Wahlgebiet zuständigen Parteileitung vorzulegen, daß der Bewerber zur Führung der betreffenden Parteibezeichnung berechtigt ist.“

9. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zugelassenen“ gestrichen.

10. § 20 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
11. Die Überschrift zu Abschnitt III, 5 „Wahlvorsteher“ wird durch die Überschrift „Wahlvorstand“ ersetzt.
12. § 25 erhält folgende Fassung:
„Der Wahlleiter bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher und einen Schriftführer. Diese bilden mit den vom Wahlvorsteher berufenen vier bis sechs Beisitzern den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.“
13. Die Überschrift zu Abschnitt IV, 1 „Anwesenheit der Parteien“ wird durch die Überschrift „Anwesenheit im Wahllokal“ ersetzt.
14. § 26 erhält folgende Fassung:
„(1) Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
(2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
(3) Wahlagitatio jeder Art im Wahlraum, in dem Hause, in dem sich dieser befindet und in einem Umkreis von 50 Metern um dieses Gebäude ist verboten.“
15. § 27 wird gestrichen.
16. § 28 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„(2) Darauf legt der Wähler den Stimmzettel in den vom Land gelieferten amtlichen Umschlag und wirft diesen in die Wahlurne.“
17. § 29 Abs. 2 wird gestrichen.
18. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand.“
Abs. 2 wird gestrichen.
19. § 30 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.“
20. § 31 erhält folgende Fassung:
„Ungültig sind Stimmzettel
1. die nicht in einem amtlichen Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
4. die mit Vermerken oder Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.“
21. § 33 erhält folgenden neuen Absatz:
„(8) Bleibt die Gesamtzahl der aus der Reserveliste anfallenden Sitze unter der Mindestzahl nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes, so sind aus der Reserveliste noch soviel Sitze anteilmäßig auf Grund der Gesamtstimmzahl zuzuteilen, bis diese Mindestzahl erreicht ist.“
22. § 35 erhält folgenden neuen Absatz:
„(5) Im Falle des § 33 Abs. 8 ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“
23. § 42 erhält folgende Fassung:
„Scheidet ein Vertreter aus, so hat, wenn eine Reserveliste besteht, der Wahlleiter die Leitung der betreffenden Partei im Wahlgebiet aufzufordern, binnen drei Wochen aus der Reserveliste einen Nachfolger zu benennen. Der Benannte ist als gewählt zu erklären. Erfolgt innerhalb von drei Wochen keine Benennung, so hat der Wahlleiter den nächsten auf der Reserveliste stehenden Bewerber der gleichen Partei als gewählt zu erklären. Ist die Reserveliste erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt.“
24. In der Überschrift zu Abschnitt VII ist die Zahl „1000“ durch die Zahl „3000“ zu ersetzen.
25. In § 43 Satz 1 ist die Zahl „1000“ durch die Zahl „3000“ zu ersetzen.
§ 43 wird wie folgt ergänzt:
„... bleiben unberührt; § 3 Abs. 2 Ziff. a und § 33 Abs. 8 finden keine Anwendung.“
26. § 54 erhält folgende Fassung:
„Die Amtsdauer der bisherigen Vertreter endet am Tage vor der Wahl der neuen Vertretung, spätestens aber am 30. November 1952.“

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, das Gemeindevahlgesetz vom 10. März 1951 in der sich nach diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel III

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. August 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der stellv. Ministerpräsident: Der Innenminister:
Dr. Sträter. Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 159.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes

Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952

für die Ausgabe A 3,50 DM vierteljährlich,

„ „ „ B 4,20 DM „

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:

bei einem Umfang bis 16 Seiten 0,30 DM,

„ „ „ „ 24 „ 0,40 DM,

„ „ „ „ 32 „ 0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzelexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— GV. NW. 1952 S. 160.